

VEREINBARUNG

zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz

Der Stabilitätsrat

vertreten durch die Vorsitzenden,

den Bundesminister der Finanzen und

den Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz,

und

das Land Berlin

vertreten durch den Senator für Finanzen

– nachstehend „Land“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

## § 1

### **Sanierungsprogramm**

- (1) Das Land wird in den Jahren 2012 bis 2016 die Nettokreditaufnahme gemäß den in § 2 festgelegten Obergrenzen auf Basis des in der Anlage beigefügten und jährlich zu aktualisierenden Sanierungsprogramms abbauen. Das Programm enthält für das erste Jahr bzw. bei Doppelhaushalten für die ersten beiden Jahre konkrete Maßnahmen. Für die Folgejahre sind Maßnahmen mit abnehmendem Konkretisierungsgrad beschrieben, die gemäß § 3 Absatz 3 jeweils rechtzeitig konkretisiert werden.
- (2) Die parlamentarischen Rechte des Landeshaushaltsgesetzgebers bleiben unberührt.

## § 2

### **Jährliche Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme**

- (1) Die Nettokreditaufnahmen nach § 5 Absatz 1 StabiRatG werden aus dem strukturellen Finanzierungsdefizit gemäß §§ 3 und 4 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen abgeleitet.
- (2) Die Extrahaushalte des Landes nach § 1 Absatz 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen sind einzubeziehen.
- (3) Das in der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen vereinbarte Verfahren zur Bereinigung um unmittelbar konjunkturell bedingte Auswirkungen findet Anwendung.

## § 3

### **Berichterstattung an den Stabilitätsrat**

- (1) Das Land legt dem Stabilitätsrat jeweils zum 30. April und zum 15. September eines Jahres einen Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms vor.
- (2) Im zum 30. April eines Jahres vorzulegenden Bericht stellt das Land dar, ob und wie die angekündigten Maßnahmen umgesetzt und ob die für das Vorjahr vereinbarte Obergrenze der Nettokreditaufnahme gemäß § 2 eingehalten wurden. Der Bericht geht auch auf die Umsetzung der für das laufende Haushaltsjahr angekündigten Maßnahmen ein. Der Austausch von Maßnahmen gegen gleichwertige andere ist zulässig.

- (3) Im zum 15. September eines Jahres vorzulegenden Bericht stellt das Land dar, ob im laufenden Jahr und in den Folgejahren nach aktuellem Stand die Obergrenzen der Nettokreditaufnahme eingehalten werden. Dabei sind die Maßnahmen zum Abbau der Nettokreditaufnahme insbesondere für das Folgejahr weiter zu konkretisieren und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu benennen.
- (4) Der Bericht zum 15. September enthält auch Schätzungen der zur Ableitung der Nettokreditaufnahme erforderlichen Größen
  - Rücklagenbewegungen,
  - Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen,
  - Saldo der finanziellen Transaktionen und
  - Einnahmen aus Überschüssen/Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen für alle verbliebenen Jahre des Sanierungszeitraums.

#### § 4

#### **Überwachung durch den Stabilitätsrat**

- (1) Der Stabilitätsrat prüft die Einhaltung der vereinbarten Obergrenzen der Nettokreditaufnahme und die Umsetzung der angekündigten Sanierungsmaßnahmen auf Basis der Beschlussvorschläge des Evaluationsausschusses.
- (2) Stellt der Stabilitätsrat bei seiner Prüfung im Mai eines Sanierungsjahres fest, dass die vom Land ergriffenen und im Sanierungsprogramm angekündigten Maßnahmen nicht ausreichend sind, um den Sanierungspfad einzuhalten, fordert er das Land auf, bis Ende Juli des betreffenden Jahres zusätzliche Maßnahmen zur Haushaltssanierung zu ergreifen.
- (3) Der Stabilitätsrat kann bei seiner Prüfung im Mai eines Sanierungsjahres trotz einer Überschreitung des vereinbarten Sanierungspfads im Vorjahr in begründeten Ausnahmefällen feststellen, dass die vom Land ergriffenen Maßnahmen ausreichend waren. Er kann in diesem Fall von einer Aufforderung zur verstärkten Haushaltssanierung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 StabiRatG absehen. Es obliegt dem Land, sonstige nicht vom Land zu verantwortende Sondereffekte (§ 5 Absatz 9 VV zum Konsolidierungshilfengesetz) oder besondere Ausnahmesituationen (§ 6 VV zum Konsolidierungshilfengesetz) auf der Ausgaben- und Einnahmenseite sowie das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage darzustellen. Der Stabilitätsrat entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung der dargelegten Sondereffekte und Ausnahmesituationen.
- (4) Das mit dem Stabilitätsrat vereinbarte Sanierungsprogramm enthält die vom Land als geeignet angesehenen Maßnahmen, deren Umsetzung in der alleinigen Kompetenz und Verantwortung des Landes liegt. Die Verantwortung für die Einhaltung des Sanierungspfads liegt allein beim Land.

§ 5

**Abschluss des Sanierungsverfahrens**

Nach Ablauf des vereinbarten Sanierungszeitraums prüft der Stabilitätsrat im Mai 2017 die Haushaltslage des Landes und die Einhaltung des Sanierungsprogramms. Droht auch nach vollständiger Umsetzung des vereinbarten Programms nach wie vor eine Haushaltsnotlage, so vereinbaren der Stabilitätsrat und das Land ein neues Sanierungsprogramm.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Anlage: Sanierungsprogramm 2012 bis 2016 des Landes Berlin

Berlin, 1. Dezember 2011

.....  
Dr. Wolfgang Schäuble  
Bundesminister der  
Finanzen

.....  
Dr. Thomas Schäfer  
Vorsitzender der  
Finanzministerkonferenz

.....  
Dr. Ulrich Nußbaum  
Senator für Finanzen  
des Landes Berlin

# Sanierungsprogramm des Landes Berlin 2012 bis 2016

## 0 Vorbemerkung

Der Senat von Berlin hat am 19. Juli 2011 – zwei Monate vor den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 18. September d.J. – den Entwurf eines Doppelhaushalts für die Jahre 2012 und 2013 sowie die Finanzplanung 2011 bis 2015 vorgelegt. Haushalt und Finanzplanung sind erneut auf eine strikte Haushaltskonsolidierung ausgerichtet, deren Ziel der Haushaltsausgleich ohne Nettokreditaufnahme bis spätestens 2020 ist.<sup>1</sup>

Kern des Berliner Konsolidierungskonzepts ist eine konsequente Begrenzung des Ausgabenanstiegs bis zum Ende des Jahrzehnts. Angesichts eines langfristig gesicherten Wachstums der Steuereinnahmen verringert sich damit zwangsläufig die Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben und demzufolge auch die Nettokreditaufnahme.

Abhängig von den wirtschafts- und finanzpolitischen Rahmenbedingungen scheint auch ein früherer Haushaltsausgleich als 2020 möglich. Dies wäre finanzpolitisch von Vorteil, weil die ersparten Zinslasten an anderer Stelle als »Konsolidierungsrendite« für die Ausstattung prioritärer Politikfelder verwendet werden könnten.

Das vorliegende Sanierungsprogramm gliedert sich in drei wesentliche Teile:

- Mit dem **Sanierungspfad** werden die angestrebten Abbauschritte der Nettokreditaufnahme beschrieben (Abschnitt 2).
- Die **Sanierungsplanung** erläutert die wesentlichen Annahmen der Finanzplanung von Berlin 2011 bis 2015, erweitert um das Jahr 2016 (Abschnitt 3).
- Die **Sanierungsmaßnahmen** sind Teil des vom Senat beschlossenen Entwurfs des Doppelhaushalts 2012/2013. Maßnahmen für die Folgejahre werden mit den Aktualisierungen des Sanierungsprogramms im Rahmen der halbjährlichen Sanierungsberichte konkretisiert (Abschnitte 4 und 5).

<sup>1</sup> vgl. Art. 109 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 143 d Abs. 1 GG

## 1 Ausgangslage

Der Stabilitätsrat hat am 23. Mai 2011 im Rahmen der laufenden Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern festgestellt, dass vier Ländern – Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein – eine Haushaltsnotlage droht.

Das Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG)<sup>2</sup> sieht in diesem Falle die Einleitung eines Sanierungsverfahrens vor, in dem der Stabilitätsrat mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm vereinbart.<sup>3</sup> Ziel des Sanierungsprogramms ist es, »durch Ausschöpfen aller eigenen Konsolidierungsspielräume auf der Ausgaben- und Einnahmenseite die drohende Haushaltsnotlage abzuwenden und den Haushalt nachhaltig zu sanieren« (vgl. Begründung zu § 5 StabiRatG).

Ein Sanierungsprogramm erstreckt sich grundsätzlich über fünf Jahre. Das vorliegende Sanierungsprogramm umfasst daher den Zeitraum der Jahre 2012 bis 2016 (Sanierungszeitraum). Über die Umsetzung des Sanierungsprogramms berichtet das Land dem Stabilitätsrat jeweils halbjährlich (zum 30. April und zum 15. September).

Das Sanierungsprogramm stellt eine auf den Zeitpunkt der Vereinbarung mit dem Stabilitätsrat bezogene Regierungsplanung dar, die in den Folgejahren – beschränkt auf den Sanierungszeitraum – fortgeschrieben wird. Ein Austausch von Maßnahmen gegen gleichwertige andere ist zulässig.

Das Sanierungsprogramm steht unter Parlamentsvorbehalt und berührt nicht die Rechte des Abgeordnetenhauses von Berlin.

## 2 Angestrebte Abbauschritte der Nettokreditaufnahme nach § 5 Abs. 1 Satz 3 StabiRatG (Sanierungspfad)

Das Stabilitätsratsgesetz sieht vor, dass das Sanierungsprogramm Vorgaben über die angestrebten Abbauschritte der jährlichen Nettokreditaufnahme im Sanierungszeitraum enthält.<sup>4</sup>

Den Ländern, die Konsolidierungshilfen erhalten, ist mit dem in § 2 Konsolidierungshilfengesetz festgelegten und in der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung konkretisierten Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits bereits ein Konsolidierungspfad vorgegeben.<sup>5</sup> Um abweichende Zielvorgaben im Sanierungsverfahren nach dem Stabilitätsratsgesetz und im Konsolidierungsverfahren nach dem Konsolidierungshilfengesetz zu vermeiden, hat der Stabilitätsrat in seiner Sitzung am 23. Mai 2011 beschlossen, dass in diesem speziellen Fall die Abbauschritte der jährlichen Nettokreditaufnahme nach § 5

<sup>2</sup> Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen, Artikel 1 des Beleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform vom 10. August 2009

<sup>3</sup> § 5 Abs. 1 Satz 1 StabiRatG

<sup>4</sup> § 5 Abs. 1 Satz 3 StabiRatG

<sup>5</sup> § 4 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen vom 15. April 2011

Abs. 1 StabiRatG aus dem in der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung festgelegten Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits abzuleiten sind.<sup>6</sup>

Die zur Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme erforderlichen Größen wurden für das vorliegende Sanierungsprogramm zunächst geschätzt. Der Abbaupfad wird bei Veränderungen dieser Größen angepasst. Die Anforderungen, die im Stabilitätsratsgesetz an die Abbauschritte der Nettokreditaufnahme im Rahmen eines Sanierungsprogramms gestellt werden, werden durch den Konsolidierungspfad gemäß Konsolidierungshilfengesetz erfüllt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Überleitungsrechnung vom strukturellen Finanzierungsdefizit zur Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme im Sanierungszeitraum.

Von der Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits nach § 4 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen werden die besonderen Finanzierungsvorgänge (Saldo der Rücklagenbewegungen, Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen, Saldo der Haushaltsüberschüsse und -fehlbeträge) sowie der Saldo der finanziellen Transaktionen<sup>7</sup> abgesetzt sowie die Einnahme aus Konsolidierungshilfe zugesetzt. Der Saldo der periodengerechten Abrechnung des Länderfinanzausgleichs sowie eine eventuelle Rechnungsabgrenzung zwischen Haushaltsrechnung und Finanzstatistik<sup>8</sup> können erst ex post berücksichtigt werden. Ohnehin ist zu berücksichtigen, dass bei der Beurteilung, ob in einem bestimmten Jahr die vereinbarte Obergrenze der Nettokreditaufnahme eingehalten wurde, die derzeitigen Planungsgrößen durch das tatsächliche Haushalts-Ist ersetzt werden müssen.

Durch Absetzung der Konjunkturkomponente von der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme ergibt sich die Obergrenze der haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme. Je nach konjunktureller Situation wird die insgesamt zulässige Kreditaufnahme auf diese Weise erweitert (im Abschwung) oder verringert (im Aufschwung). Die Konjunkturkomponente wird nach den Festlegungen in der Anlage zur Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen jeweils nur ein Jahr im Voraus festgelegt. Sie ergibt sich aus dem Produkt von gesamtwirtschaftlicher Produktionslücke und Budgetsensitivität; letztere beschreibt die empirisch ermittelte Reaktion des Steueraufkommens auf Veränderungen der Produktionslücke.

<sup>6</sup> vgl. TOP 3, »Eckpunkte zur Durchführung von Sanierungsverfahren nach § 5 StabiRatG«, Abschnitt V, S. 4

<sup>7</sup> Der Saldo der finanziellen Transaktionen errechnet sich aus den Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, der Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich und den Darlehensrückflüssen abzüglich der Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, den Tilgungsausgaben an den öffentlichen Bereich und den Ausgaben für Darlehen. Der Saldo der finanziellen Transaktionen ist ein wesentlicher Rechenschritt bei der Ermittlung des strukturellen Finanzierungsdefizits.

<sup>8</sup> in Höhe des Saldos der haushaltstechnischen Verrechnungen



Überleitungsrechnung zur Ermittlung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme im Sanierungszeitraum (Sanierungspfad)					
	(Mio Euro)				
	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 KonsoVV<sup>1</sup></b>	<b>-1 609,2</b>	<b>-1 408,1</b>	<b>-1 206,9</b>	<b>-1 005,8</b>	<b>-804,6</b>
abzgl. Entnahmen aus Rücklagen <sup>2</sup>	11,9	10,9	8,9	8,8	8,8
zzgl. Zuführung an Rücklagen <sup>3</sup>	9,4	4,0	4,0	4,0	4,0
abzgl. Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen <sup>4</sup>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
abzgl. Saldo der finanziellen Transaktionen <sup>5</sup>	-159,7	-140,6	-114,2	-96,7	-80,0
abzgl. Einnahmen aus Überschüssen <sup>6</sup>	71,1	0,0	0,0	0,0	0,0
zzgl. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen <sup>7</sup>	71,1	0,0	0,0	0,0	0,0
abzgl. Einnahme aus der Konsolidierungshilfe	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0
abzgl. Saldo periodengerechte Abrechnung des LFA <sup>8</sup>	---	---	---	---	---
abzgl. Rechnungsabgrenzung <sup>9</sup>	---	---	---	---	---
<b>Obergrenze konjunkturbereinigte Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad)</b>	<b>1 686,4</b>	<b>1 461,8</b>	<b>1 236,2</b>	<b>1 017,7</b>	<b>799,8</b>
abzgl. Konjunkturkomponente (ex ante/ex post) <sup>10</sup>	-162,4	---	---	---	---
<b>Obergrenze haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme</b>	<b>1 848,8</b>	<b>1 461,8</b>	<b>1 236,2</b>	<b>1 017,7</b>	<b>799,8</b>
davon:					
Kernhaushalt	1 848,8	1 461,8	1 236,2	1 017,7	799,8
Extrahaushalte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Arbeitsstand August 2011. – 2012 bis 2015 gemäß Entwurf Doppelhaushalt 2012/2013 (Stand Senatsbeschluss vom 19. Juli 2011) bzw. Finanzplanung von Berlin 2011 bis 2015; 2016 Fortschreibung 1 Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen vom 15. April 2011 2 OGr 35 Schätzwerte 3 OGr 91 4 OGr 38 abzgl. OGr 98 5 siehe gesonderte Übersicht 6 OGr 36 7 OGr 96 8 erst *ex post* ermittelbar 9 Differenz zwischen dem Finanzierungsdefizit nach Haushaltsrechnung und nach Ausweis des Statistischen Bundesamtes; erst *ex post* ermittelbar 10 derzeit nur für das Jahr 2012 festgelegt

Die Obergrenze der haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme beträgt danach im Jahre 2012 rd. 1 849 Mio Euro und sinkt im Sanierungszeitraum auf rd. 800 Mio Euro. Diese Berechnung ist mit den künftigen Berichten an den Stabilitätsrat zur Umsetzung des Sanierungsprogramms zu aktualisieren und an die Entwicklung anzupassen.

## Anhang: Ermittlung des Saldos der finanziellen Transaktionen

Ermittlung des Saldos der finanziellen Transaktionen					
	(Mio Euro)				
	2012	2013	2014	2015	2016
Veräußerung von Beteiligungen <sup>1</sup>	2,8	2,2	0,3	0,3	0,3
zzgl. Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich <sup>2</sup>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
zzgl. Darlehensrückflüsse <sup>3</sup>	129,5	128,6	118,5	118,0	100,0
abzgl. Erwerb von Beteiligungen <sup>4</sup>	4,5	4,6	0,0	0,0	0,0
abzgl. Tilgungsausgaben im öffentlichen Bereich <sup>5</sup>	37,2	34,2	32,5	30,1	28,0
abzgl. Darlehen <sup>6</sup>	250,3	232,6	200,5	184,9	152,3
<b>Saldo der finanziellen Transaktionen</b>	<b>-159,7</b>	<b>-140,6</b>	<b>-114,2</b>	<b>-96,7</b>	<b>-80,0</b>

Arbeitsstand August 2011. – 2012 bis 2015 gemäß Entwurf Doppelhaushalt 2012/2013 (Stand Senatsbeschluss vom 19. Juli 2011) bzw. Finanzplanung von Berlin 2011 bis 2015; 2016 Fortschreibung 1 Gr 133 und 134 2 OGr 31 3 OGr 14, 17 und 18 4 OGr 83 5 OGr 58 6 OGr 85, 86 und 87

### 3 Sanierungsplanung

Grundlage der Sanierungsplanung (siehe Tabelle auf der Folgeseite) ist die Finanzplanung von Berlin 2011 bis 2015, die unter Zugrundelegung plausibler Annahmen um ein Jahr fortgeschrieben wurde.

Die Annahmen der Sanierungsplanung sind in den folgenden Abschnitten beschrieben. Grundlage der Sanierungsplanung ist eine Beschränkung der jährlichen Ausgabenzuwächse auf 0,3 % im Mittel. Dieser Wert ist so gewählt, dass nach heutigen Erkenntnissen ein Haushaltsausgleich spätestens im Jahre 2020 sicher erreicht werden kann. Anpassungen aufgrund von Änderungen des gesamtwirtschaftlichen Datenkranzes wie auch von dauerhaft veränderten Einnahmeerwartungen sind nicht auszuschließen.

Die schrittweise Übernahme der Grundsicherung im Alter durch den Bund ab dem Jahre 2012 ist in allen Jahren in Höhe der voraussichtlichen Entlastung netto gestellt. Diese Darstellungsform entspricht dem beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis und erlaubt, die Entwicklung des Kernhaushaltes unabhängig von den Buchungsvorgängen im Einzelnen zu erkennen. Da die Absetzung auf Ausgaben- wie Einnahmenseite mit gleichen absoluten Beträgen erfolgt, hat die Art der Darstellung auch keinerlei Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo und die Nettokreditaufnahme.

# Sanierungsplanung 2012 bis 2016

alle Angaben in Mio Euro

				HH-Entwurf	HH-Entwurf	Finanzplanung	Finanzplanung	Schätzwerte
				2012	2013	2014	2015	2016
Ausgaben	I	II	III IV	5	6	7	8	
11 Personalausgaben			+	6 728	6 831	6 935	7 021	7 160
12 konsumtive Sachausgaben <sup>1</sup>			+	11 416	11 417	11 475	11 467	11 453
13 Investitionsausgaben <sup>2</sup> (ohne BIH <sup>3</sup> )			+	1 531	1 512	1 424	1 384	1 400
14 Tilgung von Bundesdarlehen			+	37	34	33	30	27
15 Zinsausgaben			+	2 267	2 309	2 364	2 414	2 465
16 verbleibender Handlungsbedarf im Planungszeitraum (2014 bis 2016)			+	0	0	-55	-66	-185
<b>17 maßgebliche Ausgabenlinie des Landes</b>			=	<b>21 979</b>	<b>22 104</b>	<b>22 175</b>	<b>22 250</b>	<b>22 320</b>
<b>18 zum Vergleich: Ausgaben-Eckwerte Stand März 2011<sup>4</sup></b>				<b>22 041</b>	<b>22 109</b>	<b>22 175</b>	<b>22 250</b>	<b>22 320</b>
			Veränderung gegenüber dem Vorjahr	%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%
<i>nachrichtlich (zu Zeile 17):</i>								
21			schrittweise Übernahme der Grundsicherung durch den Bund ab 2012	+				durch Negativbuchung in Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt
22			BIH <sup>3</sup>	+	140	140	140	140
23			Ausgaben insgesamt (bereinigte Ausgaben)	=	22 119	22 244	22 315	22 390
				2012	2013	2014	2015	2016
<b>Einnahmen</b>								
31 Steuereinnahmen, LFA, Allgemeine BEZ			+	15 196	15 874	16 406	16 948	17 372
32 Solidarpakt			+	1 381	1 245	1 099	963	817
33 sonstige BEZ <sup>5</sup>			+	255	255	255	255	255
34 Konsolidierungshilfen			+	80	80	80	80	80
35 sonstige Einnahmen <sup>1</sup>			+	3 951	3 929	3 895	3 809	3 763
36 Vermögensaktivierung			+	100	100	100	100	100
<b>37 maßgebliche Einnahmenlinie des Landes</b>			=	<b>20 963</b>	<b>21 483</b>	<b>21 835</b>	<b>22 156</b>	<b>22 387</b>
38			Veränderung gegenüber dem Vorjahr	%	9,0%	2,5%	1,6%	1,0%
<i>nachrichtlich (zu Zeile 37):</i>								
41			schrittweise Übernahme der Grundsicherung durch den Bund ab 2012	+				durch Negativbuchung in Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt
42			Einnahmen insgesamt (bereinigte Einnahmen)	=	20 963	21 483	21 835	22 156
				2012	2013	2014	2015	2016
<b>Finanzierungsdefizite und Schuldenstände</b>								
51 Finanzierungsdefizit (vor Umsetzung des verbleibenden Handlungsbedarfs) <sup>6</sup>			/	-1 157	-761	-535	-300	-258
52 Nettokreditaufnahme			/	1 164	757	530	296	253
53 Schuldenstand <sup>7</sup>			/	64 460	65 190	65 690	65 960	66 190

1 ohne schrittweise Übernahme der Grundsicherung durch den Bund (durchlaufende Position)

2 davon K II-Maßnahmen in 2010: 364 Mio Euro (dh. Investitionsausgaben ohne K II: 1 409 Mio Euro)

3 Berliner Immobilien Holding GmbH

4 Senatsbeschluss S-3516/2011 vom 22. März 2011

5 Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung sowie Ausgleichszahlungen des Bundes für entgangene Kfz-Steuer (ab 2010)

6 Zeile 42 abzüglich Zeile 23 zuzüglich Zeile 16

7 ab 2011 gerundet; teilweise in haushaltsmäßiger Abgrenzung.

### 3.1 Ausgangslage im Jahre 2011

Die Entwicklung des Landeshaushalts stellt sich im laufenden Jahr 2011 wesentlich günstiger dar als noch im Doppelhaushalt 2010/2011 veranschlagt. Wesentlich ist dies auf eine günstigere Entwicklung der Steuereinnahmen zurückzuführen. Gleichzeitig wird es gelingen, die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr stabil zu halten. Zu diesem Ergebnis kommt die Prognose im halbjährlichen Statusbericht, der dem Abgeordnetenhaus von Berlin zugegangen ist.

Dem Statusbericht zufolge dürften die bereinigten Einnahmen im Jahre 2011 einen Zuwachs gegenüber dem Vorjahr um 1,25 % erfahren; sie liegen dann bei 20 509 Mio Euro. Gegenüber den veranschlagten Einnahmen (19 232 Mio Euro) bedeutet dies eine Mehreinnahme in Höhe von 1 277 Mio Euro). Die bereinigten Ausgaben dürften sich demgegenüber mit voraussichtlich 21 998 Mio Euro auf dem Wert des für 2011 veranschlagten Solls bewegen (21 978 Mio Euro); die Zuwachsrate gegenüber dem für 2010 veranschlagten Soll (21 966 Mio Euro) beläuft sich damit auf 0,1 %. Gegenüber dem tatsächlichen Ist 2010 (21 670 Mio Euro) errechnet sich die Zuwachsrate mit 1,5 %.

Der Finanzierungssaldo wird sich im Jahre 2011 nach der Prognose des Statusberichts voraussichtlich mit knapp -1,5 Mrd Euro einstellen und damit nur etwa die Hälfte des veranschlagten Wertes (-2 745 Mio Euro) betragen. Entsprechend halbiert sich auch die Nettokreditaufnahme von 2 737 Mio Euro (Soll 2011) auf 1 270 Mio Euro.

### 3.2 Personalausgaben (Zeile 11)

Die Personalausgaben werden im Land Berlin für Hauptverwaltung wie Bezirke an zentraler Stelle durch die Senatsverwaltung für Finanzen ermittelt und fortgeschrieben. Dieses Verfahren bietet Gewähr für eine höchstmögliche Einheitlichkeit und hat sich in der Planung durch ein hohes Maß an Belastbarkeit bewährt. Die Planungslinien werden jährlich neu auf der Grundlage der Ist-Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres berechnet und je nach Bedarf auch unterjährig an neue Erkenntnisse angepasst.

Die Personalausgabenlinie der Sanierungsplanung geht davon aus, dass folgender Einstellungskorridor eingehalten wird:

2012: 2 665 VZÄ (Vollzeitäquivalente)  
2013: 3 040 VZÄ  
2014: 3 000 VZÄ  
2015: 3 000 VZÄ.

Dieser Einstellungskorridor ist bereits auf einzelne Politikbereiche aufgeteilt (Polizeivollzug, Feuerwehrvollzug, Justiz, Lehrer und Erzieher, Finanzämter). Für die allgemeine Verwaltung außerhalb der genannten Bereiche ein-

schließlich der Bezirke verbleibt ein Einstellungskorridor von rd. 500 VZÄ pro Jahr.

Gegenüber dem fluktuationsbedingten Ausscheiden bedeutet dieser Korridor einen jährlichen Abbau des Personalbestandes in einer Größenordnung von etwa 1 500 VZÄ, das sind rd. 1,4 % des derzeitigen Bestandes.

Unverändert besteht das Ziel darin, den Personalbestand in der unmittelbaren Verwaltung Berlins auf 100 000 VZÄ zu reduzieren. Dieses Ziel könnte aus heutiger Sicht bis spätestens 2015 erreicht werden. Zum Jahresbeginn 2011 belief sich der Personalbestand auf rd. 105 800 VZÄ.

Die Versorgungsausgaben sind gemäß Versorgungsbericht des Landes Berlin fortgeschrieben. Dabei ist unterstellt, dass im Zeitablauf Anpassungen entsprechend denen im Besoldungsbereich erfolgen.

Die Beihilfen sind aufgrund der Kostensteigerungen im Gesundheitswesen mit hohen Raten fortgeschrieben (Versorgungsempfänger 7 % p.a., Aktive 4 % p.a.).

Nähere Erläuterungen zu den in diesem Bereich geplanten Maßnahmen unter Abschnitt 4.1.

### **3.3 Konsumtive Sachausgaben (Zeile 12)**

Die Ermittlung der konsumtiven Sachausgaben<sup>9</sup> erfolgt im Bereich der Hauptverwaltung im Rahmen eines integrierten Aufstellungsverfahrens titelscharf für Haushalt und Finanzplanung. Das Ausgabevolumen der Bezirke, die eigene Haushaltspläne aufstellen, steht zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung bereits durch Festlegung der Zuweisungen an die Bezirke (top-down-Budgets) fest. Bis zum Zeitpunkt des Haushaltsbeschlusses des Abgeordnetenhauses können sich die Strukturen innerhalb der Budgets noch marginal verändern.

Etwa die Hälfte der konsumtiven Sachausgaben (etwa 5,9 Mrd Euro p.a.) entfällt auf den Bereich der Hauptverwaltung. Davon nehmen die Zuschüsse nach den Hochschulverträgen rd. 1,1 Mrd Euro ein, die Zuschüsse nach dem Pakt für Forschung und Innovation rd. 240 Mio Euro, die Zuschüsse an öffentliche Unternehmen rd. 390 Mio Euro und die auslaufenden Maßnahmen der Wohnungsbauförderung von 360 Mio Euro absinkend auf rd. 150 Mio Euro.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben<sup>10</sup> der Hauptverwaltung weisen ein Volumen von rd. 1,9 Mrd Euro auf. Hiervon entfallen etwa 580 Mio Euro auf die Leistungen im Regional- und S-Bahn-Verkehr sowie den innerstädtischen ÖPNV, weitere 270 Mio Euro auf die bauliche Unterhaltung. Der Rest betrifft

<sup>9</sup> Obergruppen 51 bis 54, Hauptgruppe 6, Obergruppe 97

<sup>10</sup> Obergruppen 51 bis 54

Verwaltungsausgaben im engeren Sinne wie Geschäftsbedarf, Verbrauchsmittel, Mieten und Bewirtschaftung. Insgesamt sollen nach den Vorstellungen des Senats die *sächlichen Verwaltungsausgaben im engeren Sinne* (ohne ÖPNV) im Sanierungszeitraum eingefroren werden (siehe unter 4.2.1).

Die Ausgaben der Bezirke bestehen zu rd. 80 % (5,0 von 6,3 Mrd Euro) aus Transferausgaben. Insgesamt sind die Transferausgaben im Finanzplanungszeitraum mit jahresdurchschnittlich 1,6 % fortgeschrieben; davon entfallen u.a. jahresdurchschnittlich 3,0 % auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und 0,8 % auf die Ausgaben für Kitas und 3,4 % auf die Hilfen in besonderen Lebenslagen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt Einzelheiten zu den im Text genannten Sachverhalten.

Sachverhalt		in Mio Euro					ZR jahres- Ø
		2012	2013	2014	2015	2016	
Zuschüsse n. d. Hochschulverträgen	HV	1 131,8	1 131,8	1 131,8	1 131,8	k.A.	0,0 %
Pakt für Forschung und Innovation	HV	223,4	234,6	246,8	259,2	k.A.	5,0 %
Zuschüsse an öffentl. Unternehmen	HV	471,0	472,7	472,8	473,2	475,2	0,2 %
Wohnungsbauförderung (kons.)	HV	357,8	301,3	248,0	198,4	147,6	-19,9 %
Regional- und S-Bahn-Verkehr	HV	572,3	579,4	592,9	589,1	597,6	1,1 %
bauliche Unterhaltung	HV	290,7	280,2	269,1	270,6	259,7	-2,8 %
Transferausgaben	Bez	4 986,2	5 065,1	5 143,0	5 222,9	k.A.	1,6 %
dar.: Grundsicherung	Bez	357,3	368,0	379,1	390,4	k.A.	3,0 %
Kitas	Bez	1 027,4	1 053,5	1 053,5	1 053,5	k.A.	0,8 %
Hilfen in besonderen Lebenslagen	Bez	1 174,6	1 215,3	1 255,5	1 297,4	k.A.	3,4 %

September 2011 HV Hauptverwaltung; Bez Bezirke; ZR Zuwachsrate k.A. keine Angabe

Insgesamt wachsen die konsumtiven Sachausgaben im Zeitraum 2012 bis 2016 nach dieser Sanierungsplanung mit jahresdurchschnittlich mit lediglich 0,1 %. Hieran hat die Entlastung durch die schrittweise Übernahme der Ausgaben für die Grundsicherung durch den Bund erheblichen Anteil. Vom Jahre 2012 (92,0 Mio Euro) steigt die Entlastung bis zum Jahre 2015 nach derzeitigem Planungsstand schrittweise auf 293 Mio Euro an.

Nähere Erläuterungen zu den im Bereich konsumtiver Sachausgaben geplanten Maßnahmen unter Abschnitt 4.2.

### 3.4 Investitionsausgaben (Zeile 13)

Die Investitionsausgaben werden im Sanierungszeitraum, früheren Planungen entsprechend, vom heutigen Niveau (rd. 1,5 Mrd Euro) auf etwa 1,4 Mrd Euro abgesenkt. Dies wird ermöglicht durch das Auslaufen größerer Baumaßnahmen (u.a. Sanierung Staatsoper, Männervollzugsanstalt »Heidering«) und eine nur begrenzte Aufnahme neuer Investitionsvorhaben.

Der Bestandserhalt des immobilien Vermögensbestandes wird überwiegend durch Maßnahmen der baulichen Unterhaltung (als Bestandteil der konsumtiven Sachausgaben) sichergestellt.

Nähere Erläuterungen zu den in diesem Bereich geplanten Maßnahmen unter Abschnitt 4.3.

### 3.5 Tilgung von Bundesdarlehen (Zeile 14)

Die Bundesdarlehen werden planmäßig getilgt.

### 3.6 Zinsausgaben (Zeile 15)

Die Zinslinie der Finanzplanung beruht auf der Annahme, dass das Kapitalmarktzinsniveau bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums nur mäßig ansteigt und einen Wert von  $4 \frac{1}{4} \%$  nicht übersteigt. Angesichts des aktuellen Zinsniveaus dürfte damit ein ausreichender Puffer gegenüber möglichen zukünftigen Entwicklungen bestehen. Ausgangspunkt der Berechnungen für den Mittelfristzeitraum ist das bestehende Schuldenportfolio unter Berücksichtigung der Refinanzierungen und der geplanten Neuaufnahmen.

Ein ausgewogenes Fälligkeitsprofil und ein geringer Anteil variabel verzinslicher Kredite garantieren eine hohe Planbarkeit der Ausgaben. Ergänzend zur Steuerung der Zinsausgaben über die laufende Kreditaufnahme werden in geringem Umfang Derivate eingesetzt. Sie dienen ausschließlich der langfristigen Zinssicherung und Optimierung sowie zur Absicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungsemissionen. Disagio und andere Nebenkosten sind in der Zinslinie berücksichtigt.

### 3.7 Verbleibender Handlungsbedarf im Planungszeitraum (Zeile 16)

In den Jahren 2014 bis 2016 weist die Sanierungsplanung einen Handlungsbedarf aus. Über den Umgang mit diesem Handlungsbedarf wird im Zusammenhang mit der Aufstellung des Doppelhaushalts 2014/2015 zu entscheiden sein. Die Auflösung des Handlungsbedarfs ist *keine* Voraussetzung für die Einhaltung der vereinbarten Nettokreditaufnahme nach Abschnitt 2 dieses Sanierungsprogramms.

### 3.8 **Maßgebliche Ausgabenlinie des Landes (Zeile 17)**

Die hier dargestellte Ausgabenlinie entspricht den bereinigten Ausgaben (Zeile 23) bis auf den Umstand, dass die Risikoabschirmung der Berliner Immobilien Holding GmbH für Altlasten der Bankgesellschaft Berlin als Sondersachverhalt hierin nicht enthalten ist.

### 3.9 **BIH (Zeile 22)**

Für die Risikoabschirmung der Berliner Immobilien Holding GmbH ist im Haushalt Vorsorge getroffen.

### 3.10 **Steuereinnahmen, LFA, Allgemeine BEZ (Zeile 31)**

Ergebnis und Fortschreibung der bundesweiten Steuerschätzung vom Mai 2011

### 3.11 **Solidarpakt (Zeile 32)**

Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft gemäß § 11 Abs. 3 FAG

### 3.12 **sonstige BEZ (Zeile 33)**

Die Zeile enthält die Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung gemäß § 11 Abs. 4 FAG sowie die Ausgleichszahlungen des Bundes für entgangene Kfz-Steuer.

### 3.13 **Konsolidierungshilfen (Zeile 34)**

gemäß Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen

### 3.14 **sonstige Einnahmen (Zeile 35)**

Die sonstigen Einnahmen werden im Bereich der Hauptverwaltung für die Jahre des mittelfristigen Planungszeitraums titelscharf ermittelt. Die eigenen Einnahmen der Bezirke werden auf der Grundlage von Vergangenheitswerten geschätzt.

### 3.15 **Vermögensaktivierung (Zeile 36)**

Die Zeile enthält weit überwiegend die Abführungen des Liegenschaftsfonds aus der Veräußerung von Grundstücken des Landes.



### 3.16 **Maßgebliche Einnahmenlinie des Landes** (Zeile 37)

Die Bezeichnung erfolgt korrespondierend zu Zeile 17. Gegenüber den bereinigten Einnahmen (Zeile 42) besteht kein Unterschied.

### 3.17 **Finanzierungssaldo** (Zeile 51)

Der Finanzierungssaldo wurde, wie üblich, als Differenz zwischen bereinigten Einnahmen (Zeile 42) und bereinigten Ausgaben (Zeile 23) ermittelt. Die in Zeile 16 ausgewiesenen Handlungsbedarfe für die Jahre 2014 bis 2016 wurden den Ausgaben zugesetzt und verschlechtern insoweit den ausgewiesenen Finanzierungssaldo.

### 3.18 **Nettokreditaufnahme** (Zeile 52)

Aufgrund eines geringfügigen Einnahmenüberschusses bei den besonderen Finanzierungsvorgängen liegt die veranschlagte Nettokreditaufnahme in allen Jahren nahe den jeweiligen Finanzierungssalden.

### 3.19 **Schuldenstand** (Zeile 53)

Die Entwicklung des Schuldenstandes folgt dem Verlauf der Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung der Tilgung von Bundesdarlehen (Zeile 14).

### 3.20 **Pauschale Minderausgaben**

sind bis auf einen Restbetrag im einstelligen Bereich vollständig aufgelöst und im Haushaltsentwurf nicht mehr enthalten.

#### **4 Geeignete Sanierungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 StabiRatG in den Jahren 2012 und 2013**

Das Stabilitätsratsgesetz sieht vor, dass das Sanierungsprogramm Vorgaben über die geeigneten Sanierungsmaßnahmen enthält. Diese müssen in der alleinigen Kompetenz der jeweiligen Gebietskörperschaft liegen. In seinen »Eckpunkten zur Durchführung von Sanierungsverfahren nach § 5 StabiRatG«<sup>11</sup> hat der Stabilitätsrat festgehalten, dass das Gesetz für Länder, die Konsolidierungshilfen erhalten, keine Ausnahme vorsieht.

Zum Zeitpunkt der Vereinbarung eines Sanierungsprogramms sind für das folgende Haushaltsjahr – bei Vorlage eines Doppelhaushalts für die beiden folgenden Jahre – kurzfristig umsetzbare Sanierungsmaßnahmen konkret zu benennen und ihre strukturellen Haushaltswirkungen für den gesamten Sanierungszeitraum zu beziffern (Abschnitte 4.1 bis 4.4).<sup>12</sup>

Für die übrigen Jahre des Sanierungsverfahrens sind die geplanten Vorhaben mit abnehmendem Konkretisierungsgrad darzulegen. Jeweils nach Ablauf der ursprünglichen Planungsperiode sind die geplanten Vorhaben für das dann folgende Jahr bzw. die beiden folgenden Jahre entsprechend zu konkretisieren (Abschnitt 4.5).<sup>13</sup>

Die konkrete Ausgestaltung der Sanierungsmaßnahmen hängt von den jeweiligen Gegebenheiten der betroffenen Gebietskörperschaft ab. Hierfür kann die Struktur der Ausgaben und Einnahmen im jeweiligen Haushalt ebenso eine Rolle spielen wie die Frage, welche Ursachen zur Verschlechterung der Haushaltssituation beigetragen haben.<sup>14</sup> Ausdrücklich hält der Stabilitätsrat in seinem Eckpunkte-Papier auch fest, dass »die Haushaltsstruktur auch Ausdruck der politischen Schwerpunktsetzung in einer Gebietskörperschaft ist, deren Bewertung nicht Aufgabe des Stabilitätsrats ist.«<sup>15</sup>

Die nach den nachfolgenden Übersichten angestrebten strukturellen Haushaltswirkungen für die Jahre 2012 und 2013 sind bereits vollständig in die Ansätze des Doppelhaushalts 2012/2013 (Beschluss des Senats von Berlin vom 19. Juli 2011) eingearbeitet; sie bedürfen auch keiner weiteren vorbereitenden Schritte (z.B. Änderung von Landesrecht). Sie stehen allerdings unter Vorbehalt einer Beschlussfassung durch das neugewählte Abgeordnetenhaus von Berlin. Die Werte für die Jahre 2014 und 2015 entsprechen der Finanzplanung von Berlin 2011 bis 2015. Die Werte für 2016 sind auf heutiger Basis geschätzt.

<sup>11</sup> TOP 3 der dritten Sitzung des Stabilitätsrats am 23. Mai 2011

<sup>12</sup> »Eckpunkte zur Durchführung von Sanierungsverfahren nach § 5 StabiRatG«, S. 2

<sup>13</sup> »Eckpunkte zur Durchführung von Sanierungsverfahren nach § 5 StabiRatG«, S. 3

<sup>14</sup> »Eckpunkte zur Durchführung von Sanierungsverfahren nach § 5 StabiRatG«, S. 3

<sup>15</sup> »Eckpunkte zur Durchführung von Sanierungsverfahren nach § 5 StabiRatG«, S. 3

## 4.1 Strukturelle Maßnahmen im Personalbereich

### 4.1.1 Begrenzung der Personalausgaben

Maßnahme (in Mio Euro)	Gr.- Nr.	angestrebte strukturelle Haushaltswirkungen					volle Jahres- wirkung
		2012	2013	2014	2015	2016	
Begrenzung der Personalausgaben	4	-60,0	-120,0	(-180,0)	(-210,0)	(-210,0)	(-210,0)

September 2011

Das Land Berlin verfolgt seit Jahren einen konsequenten Personalabbau, der auf sozialverträgliche Weise durch Nutzung der natürlichen Fluktuation bei Begrenzung der Neueinstellungen auf einen engen Einstellungskorridor umgesetzt wird. Zum Jahresbeginn 2011 belief sich der Personalbestand im unmittelbaren Landesbereich auf nur noch 105 800 Vollzeitäquivalente (1991: 207 150 VZÄ). Zum Jahresbeginn 2012 wird der Personalbestand voraussichtlich nur noch 104 900 VZÄ betragen. Angestrebt wird ein Personalbestand von 100 000 VZÄ. Die Absenkung des Personalbestandes um weitere 4 600 VZÄ wirkt sich auf den Haushalt mit rd. 210 Mio Euro aus (heutiges Entgeltniveau unterstellt).

### 4.1.2 Abgesenktes Bezahlungsniveau der Beamten/Beamtinnen und Versorgungsempfänger/innen

Maßnahme (in Mio Euro)	Gr.- Nr.	angestrebte strukturelle Haushaltswirkungen					volle Jahres- wirkung
		2012	2013	2014	2015	2016	
Abgesenktes Bezahlungsniveau der Beamten/Beamtinnen und Versorgungsempfänger/innen	4	-260,0	-265,0	(-270,0)	(-275,0)	(-280,0)	---

September 2011

Seit der Föderalismusreform I liegt das vormals einheitliche Besoldungs- und Versorgungsrecht in der jeweiligen Zuständigkeit der Länder und des Bundes. Das Besoldungs- und Versorgungsniveau im Land Berlin fällt derzeit im Vergleich zum Besoldungsdurchschnitt der Bundesländer um rd. 6,5 % niedriger aus. Ein möglicher Anpassungspfad an das Bundesniveau wird auch zukünftig die schwierige Haushaltssituation berücksichtigen müssen.

Neben der unmittelbaren Haushaltswirksamkeit ergeben sich auch mittelbare Wirkungen auch bei den Zinsausgaben aufgrund einer verringerten Kreditaufnahme.

#### 4.1.3 Abgesenktes Bezahlungslevel der Tarifbeschäftigten gegenüber der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Maßnahme (in Mio Euro)	Gr.- Nr.	angestrebte strukturelle Haushaltswirkungen					volle Jahres- wirkung
		2012	2013	2014	2015	2016	
Abgesenktes Bezahlungslevel der Tarifbeschäftigten gegenüber der Tarifgemeinschaft deutscher Länder	4	-53,0	-43,0	(-33,0)	(-22,0)	(-11,0)	---

September 2011

Auch im Tarifbereich unterschreitet das Bezahlungslevel das der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL). Mit dem Auslaufen des Anwendungstarifvertrages zum 1. Januar 2010 ist keine Anhebung der Tarifentgelte auf das der Tarifgemeinschaft erfolgt; vielmehr hat der Senat mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine zeitliche Streckung der Wiederangleichung verhandelt. Danach bleibt die abgesenkte Bezahlung für einen begrenzten Zeitraum – längstens bis 2017 – weiter erhalten. Ab Oktober 2011 werden die Gehälter zunächst auf 97 % des Niveaus der TdL angehoben; der verbliebene Abstand wird dann in Schritten von voraussichtlich 0,5 % jährlich abgebaut.

## 4.2 Strukturelle Maßnahmen im Bereich der konsumtiven Sachausgaben

### 4.2.1 Plafondierung der Verwaltungsausgaben im engeren Sinne

Maßnahme (in Mio Euro)	Gr.- Nr.	angestrebte strukturelle Haushaltswirkungen					volle Jahres- wirkung
		2012	2013	2014	2015	2016	
Plafondierung der Verwaltungsausgaben im engeren Sinne	*)	-8,0	-16,0	(-24,0)	(-32,0)	(-40,0)	---

September 2011 \*) Gruppen 511, 514, 525, 526, 527, 523, 529, 531, 532, 533, 534, 540 (ohne 540 03 und 540 45), 541, 542, 543, 546, 548, 549.

Die Verwaltungsausgaben im engeren Sinne (Geschäftsbedarf und Verbrauchsmittel, Fortbildung, Dienstreisen, Gutachten, IT-Infrastruktur) werden auf dem Niveau des Jahres 2011 plafondiert. Insgesamt weisen die Verwaltungsausgaben i.e.S. ein Volumen von rd. 530 Mio Euro p.a. auf. Ihre Plafondierung erbringt gegenüber einer durchschnittlichen Preisniveau-Änderungsrate von 1 ½ % eine rechnerische Einsparung von kumulierend rd. 8 Mio Euro jährlich.

#### 4.2.2 Nutzung von Effizienzgewinnen im Bereich des Facility Managements

Maßnahme (in Mio Euro)	Gr.- Nr.	angestrebte strukturelle Haushaltswirkungen					volle Jahres- wirkung
		2012	2013	2014	2015	2016	
Nutzung von Effizienzgewinnen im Bereich des Facility Managements	519	-20,1	-37,3	(-49,8)	(-55,6)	(-60,2)	---

September 2011

Die vom Land Berlin genutzten Immobilien werden schrittweise in das SILB (Sondervermögen Immobilien Land Berlin) überführt. Durch eine optimierte Bewirtschaftung aller genutzten Gebäude werden Kostensenkungen gegenüber dem Status quo erzielt, namentlich durch Standortkonzentration, Stilllegung und Verkauf besonders unwirtschaftlicher Gebäude, durch Senkung der Bewirtschaftungsausgaben und durch Neuverhandlung auslaufender Mietverträge. Die Fortführung der Portfolioerweiterung führt im Sanierungszeitraum zu zunehmenden Effizienzgewinnen, die sich als Minderausgaben in allen Einzelplänen niederschlagen.

Das SILB finanziert seine Ausgaben durch Mieten der jeweiligen Verwaltungseinheiten, die im Haushalt veranschlagt sind. Auf der Grundlage eines Hybridmietenmodells werden Marktmieten für drittmarktfähige Gebäude und Kostenmieten für (in der Regel) nichtdrittmarktfähige Sonderimmobilien, die einer besonderen Nutzung unterliegen<sup>16</sup>, erhoben. Kosten- wie auch Marktmieten sind dabei in Gänze zahlungswirksam und verfügen über alle Vollkostenbestandteile. Alle Kosten der Immobilie werden transparent und sind Teil einer Gesamtbetrachtung. Ein umfangreiches Sanktions- und Anreizsystem fördert die wirtschaftliche Nutzung der SILB-Immobilien.

Das Modell erwirtschaftet Rücklagen, die Portfoliooptimierungen mit dem Ziel der dauerhaften Ausgabesenkung und dem Abbau des Instandhaltungsstaus dienen und damit einer schleichenden Vermögensvernichtung entgegenwirken. Überschüsse werden an den Landeshaushalt abgeführt.

#### 4.2.3 Absenkung der Wohnungsbauförderung (konsumtiver Teil)

Maßnahme (in Mio Euro)	Gr.- Nr.	angestrebte strukturelle Haushaltswirkungen					volle Jahres- wirkung
		2012	2013	2014	2015	2016	
Absenkung der Wohnungsbauförderung (konsumtiver Teil)	6	-101,5	-158,0	(-211,3)	(-260,9)	(-311,7)	(-459,3)

September 2011

Im Jahre 2003 wurde das bisherige System der Wohnungsbauförderung mit

<sup>16</sup> z.B. Oberstufenzentren und Justizvollzugsanstalten

einer 15-jährigen Anschlussförderung beendet. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 11. Mai 2006 in einem Musterprozess die Urteile der Vorinstanzen bestätigt und einen Anspruch auf Anschlussförderung verneint. Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Rechtsauffassung des Landes Berlin bestätigt.

Aufgrund einer Einstellung sämtlicher Programme der Neubauförderung sinken die Altlasten der Wohnungsbauförderung von Jahr zu Jahr deutlich ab. Im Jahre 2011 beläuft sich der konsumtive Anteil noch auf rd. 460 Mio Euro. Die Ausfinanzierung alter Programme wird voraussichtlich im Jahre 2020 abgeschlossen sein.

Der investive Teil der Wohnungsbauförderung ist in der Maßnahme 4.3 (Strukturelle Maßnahmen im Bereich der Investitionen) enthalten.

#### 4.2.4 Fortführung der Beschäftigungsförderung auf abgesenktem Niveau

Maßnahme (in Mio Euro)	Gr.- Nr.	angestrebte strukturelle Haushaltswirkungen					volle Jahres- wirkung
		2012	2013	2014	2015	2016	
Fortführung der Beschäftigungsförderung auf abgesenktem Niveau	683	-38,9	-38,7	(-38,7)	(-38,7)	(-38,7)	(-38,7)

September 2011

Die Zuschüsse für Beschäftigungsmaßnahmen in Verbindung mit dem SGB II und dem SGB III werden abgesenkt und auf diesem abgesenkten Niveau fortgeführt.

#### 4.3 Strukturelle Maßnahmen im Bereich der Investitionen

Maßnahme (in Mio Euro)	Gr.- Nr.	angestrebte strukturelle Haushaltswirkungen					volle Jahres- wirkung
		2012	2013	2014	2015	2016	
Plafondierung der Investitionsausgaben auf absinkendem Niveau	7, 8	-24,0	-43,0	(-131,0)	(-171,0)	(-155,0)	---

September 2011

Die Investitionsausgaben des Landes sind im Jahre 2011 – ohne auslaufende K-II-Maßnahmen – mit rd. 1,55 Mrd Euro veranschlagt; hierzu tragen insbesondere zwei Großmaßnahmen – die Sanierung und Grundinstandsetzung der Staatsoper mit Jahresraten bis zu 80 Mio Euro und der Neubau einer Anstalt des geschlossenen Männervollzugs mit Jahresraten bis zu 47,5 Mio Euro – bei.

Im Sinne einer Prioritätenordnung werden im mittelfristigen Planungs- bzw. Sanierungszeitraum nur wenige ausgewählte Vorhaben neu begonnen, darunter verschiedene Schulbaumaßnahmen. Alle anderen Maßnahmen werden entweder zeitlich auf einen späteren Zeitpunkt verschoben oder zunächst auf reine Planungsraten beschränkt. Vorrang bei der Durchführung von Investitionen haben Maßnahmen zur Erhaltung des Immobilienbestandes und energetische Maßnahmen, soweit diese nicht ohnehin im Rahmen der (im Haushalt konsumtiv veranschlagten) baulichen Unterhaltung finanziert werden. Für die bauliche Unterhaltung im Hoch- und Tiefbau stehen jährlich rd. 250 Mio Euro zur Verfügung.

Die weitere Absenkung der Investitionsausgaben resultiert in erster Linie aus der Entwicklung des investiven Teils der Wohnungsbauförderung (bis 2016 rd. 45,8 Mio Euro) sowie aus der Absenkung der Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften (bis 2016 rd. 32,5 Mio Euro).

#### 4.4 Gesamtübersicht

Nr.	Maßnahme	angestrebte strukturelle Haushaltswirkungen					volle Jahreswirkung
		2012	2013	2014	2015	2016	
4.1.1	Begrenzung der Personalausgaben	-60,0	-120,0	(-180,0)	(-210,0)	(-210,0)	(-210,0)
4.1.2	Abgesenktes Bezahlungsniveau der Beamten/Beamtinnen und Versorgungsempfänger/innen	nicht berücksichtigt					
4.1.3	Abgesenktes Bezahlungsniveau der Tarifbeschäftigten gegenüber der Tarifgemeinschaft deutscher Länder	nicht berücksichtigt					
4.2.1	Plafondierung der Verwaltungsausgaben im engeren Sinne	-8,0	-16,0	(-24,0)	(-32,0)	(-40,0)	---
4.2.2	Nutzung von Effizienzgewinnen im Bereich des Facility Managements	-20,1	-37,3	(-49,8)	(-55,6)	(-60,2)	---
4.2.3	Absenkung der Wohnungsbauförderung (konsumtiver Teil)	-101,5	-158,0	(-211,3)	(-260,9)	(-311,7)	(-459,3)
4.2.4	Fortführung der Beschäftigungsförderung auf abgesenktem Niveau	-38,9	-38,7	(-38,7)	(-38,7)	(-38,7)	(-38,7)
4.3	Plafondierung der Investitionsausgaben auf absinkendem Niveau	-24,0	-43,0	(-131,0)	(-171,0)	(-155,0)	---
	<b>Summe der Maßnahmen</b>	<b>-252,5</b>	<b>-413,0</b>	<b>(-634,8)</b>	<b>(-768,2)</b>	<b>(-815,6)</b>	<b>---</b>

September 2011

Der unmittelbar haushaltswirksame Betrag der vorangehend beschriebenen Sanierungsmaßnahmen steigt von 252,5 Mio Euro (2012) auf 413,0 Mio Euro (2013) und dürfte sich nach heutiger Planung mit bis zu 815,6 Mio Euro im

Jahre 2016 fortsetzen. Dabei sind nur diejenigen Maßnahmen berücksichtigt, bei denen veränderte Haushaltswirkungen gegenüber dem Jahre 2011 darstellbar sind.

## **5 Geeignete Sanierungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 StabiRatG in den Jahren 2014 bis 2016**

Die Sanierungsplanung weist für die Jahre 2014 bis 2016 aufgrund berlin-interner Planungen einen offenen Handlungsbedarf auf, der von 55 Mio Euro auf 185 Mio Euro ansteigt. Über den Umgang mit diesem Handlungsbedarf wird im Zusammenhang mit der Aufstellung des Doppelhaushalts 2014/2015 zu entscheiden sein. Die Auflösung des Handlungsbedarfs ist *keine* Voraussetzung für die Einhaltung der vereinbarten Nettokreditaufnahme nach Abschnitt 2 dieses Sanierungsprogramms.

Als Möglichkeiten, einen fortbestehenden Handlungsbedarf abzufangen, kommen grundsätzlich sowohl weitere Maßnahmen auf der Ausgabenseite des Haushalts wie auch landespolitische Maßnahmen in Betracht, mit deren Hilfe die Einnahmenbasis gestärkt wird.

Ein Schwerpunkt der Sanierungsbemühungen wird darin bestehen, die derzeit hohen Zuwachsraten bei den Sozialausgaben zu dämpfen, soweit sie auf strukturellen Fehlentwicklungen basieren, die ihre Ursache in falsch oder unzureichend gesetzten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen haben.

In diesem Zusammenhang gab es hohe Erwartungen an die Gemeindefinanzkommission, deren Aufgabe auch darin bestand, im Rahmen einer Überprüfung bundesrechtlich vorgegebener Standards Vorschläge für Ausgabenentlastungen auf kommunaler Ebene zu unterbreiten. Hierzu hatte das Land Berlin unter anderem darauf hingewiesen, dass bestimmte Regelungsmechanismen, die das Sozialgesetzbuch an verschiedenen Stellen vorsieht, die Verhandlungsposition der öffentlichen Hand mit externen Trägern und Leistungserbringern erschweren und damit Kostensteigerungen begünstigen, weil die Rollen von Auftraggebern, Auftragnehmern und Gutachtern vielfach durchmischt werden. Nur durch eine klare Trennung der Rollen ließe sich für die Zukunft ausschließen, dass Leistungserbringer direkt oder indirekt über den Bedarf bestimmen bzw. ihre eigene Nachfrage schaffen.

Diese Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Unter den »Weiterzuverfolgenden Vorschlägen für Standardänderungen aus der Gemeindefinanzkommission« (Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über den Stand der Umsetzung zum 30. Juni 2011) ist dieser Vorschlag verworfen worden. Berlin wird nunmehr – gemeinsam mit den beiden anderen Stadtstaaten und interessierten Großstädten sowie dem Deutschen Städtetag – nach neuen Lösungsweegen suchen, die sich ohne flankierende Maßnahmen auf Bundesebene umsetzen lassen.



## 6 Abschließende Bemerkungen

Die vorangehende Darstellung struktureller Maßnahmen entspricht dem Stand der Planung des Senats von Berlin zum Zeitpunkt des Senatsbeschlusses über den Entwurf des Doppelhaushalts 2012/2013 (19. Juli 2011). Dieser Entwurf wurde dem Berliner Abgeordnetenhaus im August 2011 zur Beratung zugeleitet. Die Entscheidungen künftiger Landesregierungen, insbesondere solche aufgrund abweichender politischer Prioritätensetzungen, werden mit diesem Sanierungsprogramm nicht vorweggenommen. Unabhängig davon beruht die Finanzpolitik des Landes Berlin auf dem Grundsatz, die Zuwachsrate der Ausgaben auf 0,3 % im Durchschnitt des Planungszeitraums zu begrenzen. In diesem Rahmen werden sich auch Entscheidungen einer neuen Landesregierung bewegen müssen.

Die Rechte des Abgeordnetenhauses von Berlin werden von diesem Sanierungsprogramm nicht berührt.

Mit künftigen Fortschreibungen dieses Sanierungsprogramms ist auch die Möglichkeit gegeben, Maßnahmen gegen gleichwertige andere auszutauschen.

Der mit diesem Sanierungsprogramm verfolgte Sanierungspfad für den Abbau der jährlichen Nettokreditaufnahme im Sanierungszeitraum wird nicht allein durch die strukturellen Sanierungsanstrengungen des Landes beeinflusst; er setzt vielmehr – unabhängig von allgegenwärtigen konjunkturellen Schwankungen – auch eine dauerhaft stabile Einnahmenbasis voraus. Bei einer merklichen Verschlechterung der bisherigen Einnahmesituation könnten die Länder weder die Konsolidierungsvorgaben der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen noch die Obergrenze der haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme nach dieser Vereinbarung einhalten. Das Land Berlin erwartet daher vom Bundesgesetzgeber, der durch seine Gesetzgebungskompetenz auch die Höhe der Steuereinnahmen der Länder wesentlich beeinflusst, dass dieser künftig alles unterlässt, was die Einnahmenbasis der Länder wesentlich schwächt.